

## Geschichtliche Grundzüge

und gegen die Einbürgerung von Emigranten, vorab jüdischer Abkunft, an. Putsch und Umtriebe der Anschlussleute im Lande verschreckten die ausländischen Gesellschaften. Die Staatseinnahmen aus diesem Zweig sanken im Krieg zeitweilig bedenklich. Dennoch gelang es, die oben genannten volkswirtschaftlichen Nischen über den Krieg hin zu behalten und danach - neben einer zweiten Industrialisierung - kräftig auszuweiten. Entsprechend blieb der Rechtfertigungsbedarf bestehen.

### III. Neun Thesen

Nach der Ableitung aus der Geschichte lassen sich nun neun Thesen zu den historischen Grundzügen liechtensteinischer Aussenpolitik und Aussenbeziehungen formulieren. Vollständigkeit ist nicht beansprucht. Die Thesen sind ins Präsens gesetzt, da sie aus der Vergangenheit auch in die Gegenwart herein und über diese hinaus eine gewisse Gültigkeit beanspruchen dürften. Sie mögen zur Diskussion anregen.

1. Die grosse *Kleinheit* bedeutet für Liechtenstein Ohnmacht und Schutz zugleich. Der so kleine Staat ist auf die Geltung des Rechts angewiesen.<sup>73</sup>
2. Die besondere *Zwischen- und Randlage* bewahrt Liechtensteins staatliche Existenz. Achtung und Wohlwollen der Nachbarn sind unabdingbar.
3. Die Rolle des *Fürsten* in der Aussenpolitik verschiebt sich von der Haus- zur Staatspolitik und von der Allein- zur Mitgestaltung.
4. *Demokratisierung* führt zur Partizipation von Regierung, Volksvertretung, Parteien, Interessengruppen und Volk in der Aussenpolitik.
5. *Wirtschaftliche Anlehnung* erweist sich als lebensnotwendig und als Voraussetzung für Entwicklung und eigenstaatliche Existenz.
6. *Assimilation und "Nachbarschaftsfähigkeit"* folgen aus der Kleinheit und der ökonomischen Anlehnung, berühren aber zugleich die Identität.
7. *Neutralität* als vorteilhaftes Instrument ergibt sich fast ohne Zutun seit dem Ersten Weltkrieg aus dem Fehlen eigenen Militärs und aus der Politik der Nachbarstaaten.

<sup>73</sup> Vgl. Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Geiger/Waschkuhn, LPS 14, S. 174 f.